

Für die Steuerentlastung der Arbeitenden : zu einer Aktion der aargauischen Sozialdemokraten

Autor(en): **Schmid, Arthur**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **23 (1943-1944)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-334972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Patriotismus und Internationalismus waren Gegensätze in der alten Welt des Kampfes aller gegen alle. Vaterlandsliebe und Völkerverbundenheit werden zusammenklingen in einer Welt der gegenseitigen Hilfe, da jeder frei und freudig sein Bestes leistet und ausreichend erhält, was er für Leib, Geist und Gemüt braucht. Die unversieglige Schöpferkraft der Natur und der unendliche Erfindungsgeist des Menschen vermögen es, den Tisch für alle reichlich zu decken.

Wenn wir uns aus der Enge der – mit der Weltnot verglichen – so bescheidenen Nöte unseres kleinen Landes heraus auf den Weg machen, echte und wirkliche Lösungen, Lösungen echter Demokratie auch in den wirtschaftlichen Dingen, Lösungen gegenseitiger Hilfe zu suchen, so werden wir sie finden. Und dazu wird unser Weg weiterführen in die Weite der Welt und helfen, auch dort neue Lösungen zu finden, beizutragen zur Erlösung der Welt aus ihrer alten Schuld und Not.

Für die Steuerentlastung der Arbeitenden

Zu einer Aktion der aargauischen Sozialdemokraten

Von Dr. Arthur Schmid

Bei allen Steuergesetzen geht es darum, wie die Lasten verteilt werden. Seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten kämpft man darum, daß nicht die Arbeitenden allein die Lasten für den Staatshaushalt aufzubringen haben, sondern daß die Besitzenden, jene, die viel haben, einen wesentlichen Teil zur Finanzierung der Ausgaben des Staates beitragen sollen.

Man kämpfte jahrzehntelang um die *Progression* bei der direkten Steuer. Das heißt darum, daß jene, die große Einkommen und große Vermögen haben, durch Zuschläge zu den allgemeinen Steueransätzen stärker belastet werden. Man kämpft um ein Existenzminimum für die Kleinen, die oft zuwenig Verdienst zum Leben und zuviel zum Sterben haben.

Es ist nicht leicht, ein allgemein sich gerecht auswirkendes Steuergesetz zu schaffen, wenn die sozialen Verhältnisse je nach den Landes- teilen verschieden sind. Dazu kommt, daß die Einschätzung des Einkommens und des Vermögens viele Mängel aufweist.

Die Zeit seit dem Kriegsausbruch hat ganz allgemein eine *Vermehrung der Steuerlasten* gebracht. Dabei hat man Steuern erhoben, die den Grundsatz der gerechten *Progression* nicht kennen.

Die Ausgleichskassen für die Wehrmänner sind eine sehr nützliche Einrichtung. Die Beschaffung des Geldes aber berücksichtigt die sozialen Verhältnisse des Einzelnen nicht. Es werden einfach 2 Prozent vom Lohn abgezogen, gleichgültig, ob der Mann im Monat 200 Fr. oder 2000 Fr. verdient. Das ist eine Steuererhebung in rohester Form. Sie wirkt sich sozial ungerecht aus, weil sie den kleinen Steuerzahler relativ stärker trifft als den großen; da der kleine Steuerzahler mit seinem Einkommen sehr rechnen muß; währenddem der Große viel eher auf gewisse Ausgaben, die nicht nötig sind, verzichten kann.

Die Einführung der allgemeinen *Umsatzsteuer* trifft wiederum das arbeitende Volk, insbesondere die kinderreichen Familien, sehr stark. 2 Prozent oder 4 Prozent Umsatzsteuer sind eine starke Belastung. Allerdings sind gewisse Lebensmittel von der Umsatzsteuer befreit worden. So tritt eine Milderung ein. Trotzdem ist die Umsatzsteuer in ihrer Form eine sehr rohe und ungerechte Steuer.

Die *Teuerung* trifft die arbeitenden und kinderreichen Familien mit einem kleinen Lohneinkommen sehr stark. Da die Löhne lange nicht in dem Maße gestiegen sind wie die Preise, so wirkt sich das für die Arbeitenden sehr nachteilig aus. Die Teuerung entwertet aber auch bis zu einem gewissen Grade das Existenzminimum; denn man kann mit dem gleichen Geld nicht mehr das gleiche kaufen. So ist der *Realwert* des Existenzminimums im Aargau heute nicht mehr 900 Fr., wie vor Jahren. Es ist in seinem innern Wert wesentlich gesunken.

Durch alle diese Umstände drängt sich eine Entlastung der arbeitenden und relativ wenig verdienenden Bevölkerung im Steuerwesen auf.

Die aargauische Sozialdemokratie hat schon kurz nach Beginn dieses Krieges Steuererleichterungen für das arbeitende Volk gefordert. Eine Motion, die im Großen Rate gestellt wurde, wurde zwar erheblich erklärt. Aber eine Vorlage für eine teilweise Steuererleichterung kam nicht. Dagegen unterbreitete der aargauische Regierungsrat im Dezember 1942 dem Großen Rate eine Vorlage für ein neues Steuergesetz. Dieses Steuergesetz sieht die Einkommenssteuer vor. Währenddem man bisher im Aargau eine Erwerbs- und eine Vermögenssteuer hatte, soll in Zukunft das Einkommen aus Arbeit und Kapital gemeinsam besteuert werden. Man rühmt die Einkommenssteuer als eine bessere und modernere Form der Steuer. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Aber die Einführung der Einkommenssteuer im Aargau bedeutet auch eine Entlastung gegenüber der bisherigen Vermögenssteuer. Es haben also die Besitzenden ein Interesse an der Einführung der Einkommenssteuer.

Die Beratung des neuen Steuergesetzentwurfes konnte im Jahre 1943 im aargauischen Großen Rate nicht zu Ende geführt werden. Gegenüber dem Vorschlag der Regierung wurde speziell die Landwirtschaft, die schon durch die bisherige Einschätzung auf Grund von Durchschnittszahlen profitiert, noch weiterhin begünstigt. Der Unwille darüber, daß Fabrikarbeiter oder Angestellte mehr an Einkommen zu versteuern haben als die meisten Landwirte, war schon in früherer Zeit da. Durch den Lohnausweis, der mit der eidgenössischen Wehrsteuer eingeführt wurde, hat sich das Verhältnis der Steuereinschätzung des Lohnerwerbenden zum selbständigerwerbenden Landwirt noch weiterhin verschlechtert. Wenn nun noch jeder erwachsene Sohn eines Bauern selbständig besteuert wird, so wird damit eine weitere Vergünstigung gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb Platz greifen.

Um den unselbständigerwerbenden Steuerzahlern, die den Lohnausweis beibringen müssen, entgegenzukommen, hat die sozialdemokratische Fraktion des aargauischen Großen Rates am 25. Januar 1944, anlässlich der Beratung des Steuergesetzes, einen Antrag eingebracht, nach welchem von der allgemeinen Staatssteuer dem unselbständig Erwerbenden mit

einem Einkommen bis zu 5000 Fr. 20 Fr. von seiner Steuer in Abzug zu bringen seien und für die unselbständig Erwerbenden mit einem Einkommen von 5000 bis 7000 Fr. sollte ein Abzug von 10 Fr. gestattet werden. Dieser Antrag wurde mit 71 gegen 58 Stimmen abgelehnt.

Aus dieser Situation hat die sozialdemokratische Fraktion die Konsequenzen gezogen. Sie hat sich an der weiteren Beratung des Steuergesetzes nicht mehr beteiligt. Dieses wurde dann vom Rate in einem Zuge und ohne große Diskussion zu Ende beraten.

Die Sozialdemokratische Partei hatte auf den 26. März 1944 einen außerordentlichen Parteitag einberufen. Ihm wurde eine Steuergesetz-Initiative vorgelegt, die an Stelle der bisherigen Staatssteuer das System der eidgenössischen Wehrsteuer setzt und damit eine wesentliche Entlastung der kleinen Steuerzahler bringt. Für die Gemeindesteuer schlägt die Initiative die Erhöhung des Existenzminimums von 900 Fr. auf 1400 Fr. vor und noch einige weitere Verbesserungen für die kleinen Leute.

Mit der Unterschriftensammlung konnte man am 1. April beginnen. Da die darauf folgende Osterwoche vielen als für die Unterschriftensammlung nicht günstig erschien, wurde in einzelnen Sektionen mit dem Sammeln der Unterschriften erst nach Ostern begonnen. Der Parteitag hatte vorgesehen, die Unterschriftensammlung bis zum 23. April zu Ende zu führen. In der verhältnismäßig kurzen Zeit hat eine große Zahl von Parteisektionen die Sammlung der Initiativ-Unterschriften in vorbildlicher Weise und außerordentlich erfolgreich durchgeführt. Die Beglaubigung der Unterschriften durch den Gemeindeammann nimmt erfahrungsgemäß immer einige Zeit in Anspruch. Trotzdem waren auf den 30. April schon über 12 000 Unterschriften in den Händen des Parteisekretariats. Die Initiative war auf den vom Parteitag festgesetzten Termin zustande gekommen und die Zahl der notwendigen 5000 Unterschriften weit überschritten.

Zur Beendigung der Unterschriftensammlung und zur Ablieferung der Unterschriften wurden noch die ersten Tage des Monats Mai verwendet. Am 13. Mai 1944 wurden der aargauischen Staatskanzlei 23 226 Unterschriften eingeliefert. Von 234 aargauischen Gemeinden hatten sich bis zu diesem Termin an der Unterschriftensammlung 107 Gemeinden beteiligt.

Die aargauische Sozialdemokratische Partei hat für das Volksbegehren auf Änderung und Ergänzung der Steuergesetzgebung in nicht ganz der Hälfte der Gemeinden Unterschriften sammeln lassen. Die Unterschriftensammlung fiel in eine verhältnismäßig ungünstige Zeit. Sie mußte kurz vor Ostern oder dann nach Ostern begonnen werden. Ein Teil der Vertrauensleute ist durch Militärdienst und durch die Arbeit beim Anbau stark beansprucht. Die Stimmberechtigten, die aufzusuchen sind, sind zum Teil von zu Hause abwesend und zum Teil bei der Feldarbeit beschäftigt.

Die Tatsache, daß trotz all diesen Hindernissen die Aktion für die Initiative in verhältnismäßig kurzer Zeit so erfolgreich abgeschlossen wurde, beweist, wie sehr man im Volke draußen nach gerechten Steuererleichterungen verlangt.

Die Unterschriftensammlung ist von einzelnen Parteisektionen und Parteigenossen in vorbildlicher Weise durchgeführt worden. Es zeigte sich, daß es bei einer disziplinierten Arbeit möglich wäre, im Verlaufe von 10 oder 14 Tagen eine Unterschriftensammlung mit größtem Erfolg zu Ende zu führen. Die Ablieferung der Ergebnisse einzelner Orte ist durch das Versagen einzelner Genossen oder durch das Hinauszögern der Arbeit erst im Mai möglich geworden.

Trotzdem darf die aargauische Sozialdemokratische Partei sich mit ihrer Aktion sehen lassen. Es ist eine der diszipliniertesten und erfolgreichsten Initiativ-Aktionen, die je in einem schweizerischen Kanton durchgeführt wurden.

Daß die Sozialdemokratische Partei des Kantons Aargau eine klare und entschiedene Haltung in der Frage der Steuererleichterungen der unselbstständig Erwerbenden einnahm, hat ihr nicht nur die Sympathien weiter Kreise des arbeitenden Volkes gebracht, sondern auch dazu geführt, daß der aargauische Große Rat am 8. Mai 1944 in erster Lesung dem am 25. Januar 1944 abgelehnten Antrag der Sozialdemokraten, der in etwas anderer Formulierung von der Großratskommission aufgenommen worden war, ohne Gegenstimme zustimmte. Damit wäre in erster Lesung eine wesentliche Verbesserung des Steuergesetzes erreicht.

Aber niemand weiß, ob diese Verbesserung in zweiter Lesung von der Mehrheit des Großen Rates wiederum gutgeheißen wird, und niemand weiß, wie lange es geht, bis die zweite Lesung zu Ende geführt ist. Und niemand weiß, ob das neue Steuergesetz überhaupt vom Volk angenommen wird.

Das arbeitende Volk aber hätte schon zu Beginn des Krieges Entlastungen auf den Steuern gebraucht. Statt dessen sind die Belastungen bei der Wehrmannsausgleichskasse und durch die Umsatzsteuer gekommen. Es sind trotz den Bemühungen im kantonalen aargauischen Parlament Jahre verflossen, ohne daß man den kleinen Steuerzahlern auf den Staats- und Gemeindesteuern Erleichterungen gewährte. Die sozialdemokratische Steuergesetz-Initiative fordert deshalb, daß die von ihr postulierten Änderungen des Steuergesetzes auf das Jahr 1945 in Kraft treten. Der Große Rat hat zu dieser Initiative noch Stellung zu nehmen. Er kann Ja oder Nein sagen. Aber die Notwendigkeit der raschen Abstimmung über die Initiative kann er nicht bestreiten, weil das Volk ein Anrecht darauf hat, daß über die Frage der Steuererleichterungen durch das Volk in diesem Jahre abgestimmt wird. Volksrechte sind dazu da, daß sie von den Behörden respektiert werden. Man kann auch die Abstimmung nicht hinauszögern mit der Begründung, man werde dann bei Annahme der sozialdemokratischen Steuergesetz-Initiative sie rückwirkend auf den 1. Januar 1945 in Kraft setzen. Ein solches Vorgehen würde den Steuerapparat des Staates und der Gemeinden lahmlegen.

Die Sozialdemokraten des Kantons Aargau waren nie gegen eine zeitgemäße Totalrevision der Steuergesetzgebung. Sie sind es auch heute nicht. Aber seit Jahren steht auf der Tagesordnung die brennende Frage, wie man den kleinen Steuerzahlern, die durch die Ungunst der Zeit so stark mitgenommen werden, entgegenkommt. Diese Frage ist bisher

weder durch das kantonale Parlament noch durch den Versuch einer Totalrevision der Steuergesetzgebung gelöst worden. Um so dringender ist es, daß das Volk sich selber hilft. Das kann allein durch die Annahme der sozialdemokratischen Steuergesetz-Initiative auf das nächste Steuerjahr 1945 hin erfolgen.

Arbeiterferien

Von Eugen Traber

Fast zur gleichen Zeit, als die Begründung der Motion des Genossen Keßler im Zürcher Kantonsrat wegen des Erlasses eines kantonalen Feriengesetzes erfolgte, erschien in Basel der regierungsrätliche Ratschlag (Weisung) betreffend *Abänderung* und *Ergänzung* des seit 1931 bestehenden Gesetzes betreffend Gewährung jährlicher Ferien, das sich nicht auf bestimmte Arbeitnehmerkategorien beschränkt, sondern auch die im allgemeinen der Sozialgesetzgebung nicht unterstellten leitenden Angestellten umfaßt. Dieser umfassende Geltungsbereich ist zweckmäßig, weil das Bedürfnis nach einer einmaligen Ausspannung in jedem Anstellungsverhältnis besteht, seien die geleisteten Dienste selbständiger oder unselbständiger, geistiger oder manueller Art. Eine lückenlose Anwendung des Feriengesetzes ließ sich allerdings nicht erreichen, da das Eidgenössische Justizdepartement die Anwendung kantonalen Arbeiterschutzes auf das Fabrikgesetz nicht zulässig erklärte. Es konnte also von den Industrien die Einhaltung des Feriengesetzes nicht verlangt werden. Die Arbeiterkategorien aber, die keinen gesetzlichen Ferienanspruch haben, fühlen sich dadurch benachteiligt, obschon sie den gleichen moralischen Anspruch besitzen. Dies führte zu einer Verbitterung, die sich ungünstig auf die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter auswirken kann.

Es kann nicht bestritten werden, daß eine eidgenössische Gesetzgebung über die Ferien der Arbeitnehmer einer kantonalen bei weitem vorzuziehen wäre, denn nur eine solche gewährleistet eine gleichmäßige Belastung aller Betriebe im Konkurrenzkampf gegenüber den in andern Kantonen ansässigen Firmen. Nachdem auf eine Eingabe der baselstädtischen Regierung betreffend Erlaß eines eidgenössischen Feriengesetzes nur eine Empfangsanzeige aus Bern eingelaufen ist, ohne daß die Bundesbehörden materiell zu den darin enthaltenen Ausführungen Stellung bezogen, will die Basler Regierung von einem erneuten Schritt nach dieser Richtung absehen. Aus diesen Erwägungen lehnen die baselstädtischen Arbeitgeberorganisationen eine Revision des kantonalen Feriengesetzes ab, weil sie eben der Auffassung sind, daß die Ferienfrage für die ganze Schweiz einheitlich geregelt werden sollte. Dagegen wünschen die Arbeiterorganisationen, daß die bestehenden Mängel des kantonalen Feriengesetzes behoben werden sollten, da anzunehmen ist, daß noch einige Zeit verstreichen wird, bis eidgenössische Feriengesetzbestimmungen in Kraft treten.

Die Forderung nach bezahltem Urlaub hat vom Standpunkt der Volksgesundheit zu große Bedeutung, als daß die Mängel der geltenden Rege-